

# RS Vfgh 2020/6/12 G203/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2020

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 lita

VfGG §7 Abs2, §62 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Gerichtsantrags mangels Bezeichnung der aufzuhebenden Bestimmungen und lediglicher Verweisung auf im gerichtlichen Anlassverfahren erstattete Eingaben

## Rechtssatz

Das antragstellende Gericht weist unter Berufung auf Art89 Abs2 und Art140 Abs1 Z1 lita B-VG lediglich auf die Schriftsätze der beiden Angeklagten im anhängigen Strafverfahren vor dem antragstellenden Gericht hin, bezeichnet damit aber weder die bekämpften Rechtsvorschriften noch legt das Gericht die gegen die Verfassungsmäßigkeit der bekämpften Rechtsvorschriften sprechenden Bedenken im Einzelnen dar. Die Verweisung auf im gerichtlichen Anlassverfahren erstattete Eingaben ist keine dem Gesetz entsprechende Bezeichnung von bekämpften Gesetzesstellen oder Darlegung von verfassungsrechtlichen Bedenken §62 Abs1 VfGG.

## Entscheidungstexte

- G203/2020  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.2020 G203/2020

## Schlagworte

VfGH / Gerichtsantrag, VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:G203.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)